

Allgemeine Geschäftsbedingungen für zeitlich befristete Softwareüberlassung (Software as a service)

1 Allgemeines

- 1.1. Für alle, auch zukünftigen, Leistungen der Quanos Content Solutions GmbH, Hugo-Junkers-Str. 15-17, 90411 Nürnberg, Deutschland (nachfolgend "Quanos") gelten ausschließlich die nachstehenden Lizenzbedingungen.
- 1.2. Die nachstehenden vertraglichen Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lizenznehmer seine eigenen abweichenden Einkaufs- oder sonstige Bedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt oder diese auf Schriftstücken des Lizenznehmers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages für zeitlich befristete Softwareüberlassung (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) ist die zeitlich befristete Nutzung des Computerprogramms InfoCube (nachfolgend auch „**Computerprogramm**“) in der während der Vertragslaufzeit von Quanos zur Verfügung gestellten Version. Eine Überlassung des Computerprogramms an den Lizenznehmer erfolgt nicht.
- 2.2. InfoCube ist ein über das Internet zugängliches Computerprogramm mit einer Wissensdatenbank. Voraussetzung für eine Abfrage in InfoCube ist das Importieren entsprechender Inhalte durch den Lizenznehmer (bzw. dessen Administratoren). Die Zugänglichkeit über das Internet wird dadurch hergestellt, dass das Computerprogramm auf einem Server gehostet wird, auf den der Lizenznehmer dann über das Internet zugreifen kann. Der Internetzugang, der für die Nutzung von InfoCube benötigt wird, ist nicht Gegenstand der Leistungen von Quanos. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, für die Nutzung des Computerprogramms eine Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite, sowie einen Internetbrowser nach Maßgabe der in **Anlage 1** aufgeführten Systemvoraussetzungen zu verwenden.
- 2.3. Dem Lizenznehmer ist bewusst, dass die Übertragung seiner Inhalte und Daten über das Internet und andere Netzwerke, die nicht von Quanos betrieben werden, für die Verwendung des Computerprogramms erforderlich ist. Für diese Übertragung ist Quanos nicht verantwortlich.
- 2.4. Die Leistungsbeschreibung und Dokumentation des Computerprogramms (nachfolgend „**Leistungsbeschreibung**“) ist separat als **Anlage 1** zu diesen Lizenzbedingungen aufgeführt.
- 2.5. Quanos ist dazu berechtigt, die Funktionalitäten des Computerprogramms während der Laufzeit des Vertrags jederzeit zu erweitern und zu verbessern. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf eine solche Erweiterung oder Verbesserung besteht nicht.
- 2.6. Quanos ist dazu berechtigt, zur Erweiterung und Verbesserung der Funktionalitäten des Computerprogramms derivative Daten einzusetzen, d.h. Daten des Lizenznehmers, die mit Daten anderer Lizenznehmer aggregiert werden, vorausgesetzt dass diese Daten (i) nicht als Daten des Lizenznehmers identifiziert werden können; (ii) nicht als

Quelle zur Identifikation des Lizenznehmers verwendet werden können; und (iii) keine personenbezogenen Daten sind.

- 2.7. Quanos ist dazu berechtigt, dem Lizenznehmer „Beta Features“ „as is“ verfügbar zu machen, d.h. Features im Rahmen der Erprobung einer Testversion. Der Lizenznehmer kann entscheiden, ob er diese Beta Features verwenden möchte, wobei er diese Beta Features lediglich für Testzwecke verwenden darf, d.h. nicht für den produktiven Betrieb. Die Beta Features sind daher insbesondere für die Zwecke der Gewährleistung nicht als Bestandteil des Computerprogramms.

3 Nutzungsrechte an dem Computerprogramm

- 3.1. Quanos räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags befristetes, weltweites, inhaltlich nach Maßgabe dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an dem Computerprogramm in der während der Vertragslaufzeit jeweils aktuell bestehenden Version ein.
- 3.2. Zur Nutzung legt Quanos den entsprechenden Zugang (= Tenant) des Lizenznehmers an. Hierzu trägt Quanos die vom Lizenznehmer bereitgestellten Daten des Authentifizierungssystems (Identity Provider) ein und teilt dem Lizenznehmer die URL seines Tenants mit. Danach ist dieser Tenant für den Lizenznehmer nutzbar.

4 Verfügbarkeit des Computerprogramms

- 4.1. Quanos gewährleistet eine Verfügbarkeit des Computerprogramms in Höhe von 99,5% im Jahresmittel. Diese Verfügbarkeit wird wie folgt berechnet:

$$\text{Systemverfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamtzahl der Minuten im Jahr} - \text{Ausgeschlossene Ausfallzeiten} - \text{Ausfallzeit}}{\text{Gesamtzahl der Minuten im Jahr} - \text{Ausgeschlossene Ausfallzeiten}} \cdot 100$$

- 4.2. Von der Verfügbarkeit nach 4.1 ausgeschlossen sind angekündigte Wartungsarbeiten und Downtimes aufgrund von Mängeln. Dementsprechend berechnen sich die „ausgeschlossenen Ausfallzeiten“ in 4.1 wie folgt: Gesamtzahl der Minuten im Jahr, die auf Folgendes zurückzuführen sind: (i) Angekündigte Wartungsarbeiten, (ii) Einschränkungen durch die in 6.2 aufgeführten Fehler der Kategorie 2,3 bzw. 4, (iii) bei einem Fehler der Kategorie 1 die Zeiten bis zum Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten, und (iv) Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle von Quanos entziehen, z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die sich selbst unter Anwendung angemessener Sorgfalt nicht hätten verhindern lassen können.
- 4.3. Wenn und soweit die Verfügbarkeit den in 4.1 aufgeführten Wert unterschreitet, reduziert sich das in 5.1 aufgeführte Nutzungsentgelt wie folgt: Jährliches Nutzungsentgelt (netto) minus 2% pro Prozentpunkt der Unterschreitung.

5 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Lizenznehmer entrichtet an Quanos während der Laufzeit dieses Vertrags das jährlich vereinbarte Entgelt zuzüglich der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer. Dieses Entgelt ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

- 5.2. Das in 5.1 aufgeführte Entgelt beinhaltet auch ein Datenvolumen von bis zu 10 TB im Netzwerk und ein Speichervolumen auf dem Festplattenspeicher von bis zu 500 GB. Bei Überschreitung dieser Werte werden folgende, zusätzlichen Entgelte fällig:

Netzwerk Datenvolumen über 10 TB	zusätzliches Datenvolumen: monatliche Abrechnung nach Verbrauch zu EUR 4,58 netto pro zusätzlichem TB
Festplattenspeicher – Speichervolumen: 500 GB	zusätzliches Speichervolumen: monatliche Abrechnung nach Verbrauch zu EUR 93,23 netto pro zusätzlichem TB.

- 5.3. Quanos behält sich vor, das jährliche Entgelt während der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erfordernisse anzupassen. Bei Preiserhöhungen wird Quanos die Branchenüblichkeit beachten. Über eine etwaige Preisanpassung wird Quanos den Lizenznehmer drei (3) Monate vor deren Inkrafttreten informieren. Eine Preiserhöhung ist erstmalig frühestens nach 12 (zwölf) Monaten Vertragslaufzeit zulässig.

6 Sachmängelgewährleistung

- 6.1. Quanos gewährleistet dem Lizenznehmer, dass sich das Computerprogramm zu der nach dem vorliegenden Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignet. Die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung und Dokumentation in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Dasselbe gilt für die gewöhnliche Verwendung des Computerprogramms.

Beschreibungen des Computerprogramms in Form von z.B. grafischen Darstellungen, Schaubildern, Katalogen oder ähnlichem, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen oder in Zukunft erstellt werden, enthalten ausschließlich eine unverbindliche Beschreibung des Computerprogramms und stellen keine Garantien dar. Dasselbe gilt für die Leistungsbeschreibung und Dokumentation in **Anlage 1**.

- 6.2. Quanos wird, während der Laufzeit dieses Vertrags reproduzierbare Fehler des Computerprogramms nach eigenem Ermessen entweder beseitigen, eine Umgehung der Auswirkung des Fehlers schaffen oder durch die Installation einer verbesserten Softwareversion berichtigen (nachfolgend "Nacherfüllung" genannt). Die Nacherfüllung erfolgt nach folgender Kategorisierung:

Level	Definition	Leistung Quanos
1	Betriebsverhindernder Fehler	Reaktionszeit: Spätestens am selben Werktag nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. Fehlerbehebungszeit: Quanos wird mit der Fehlerbehebung innerhalb eines Werktages beginnen und solange Mitarbeiter einsetzen, bis eine Fehlerbeseitigung erfolgt oder eine für den Lizenznehmer zumutbare Umgehungslösung gefunden wurde.

Level	Definition	Leistung Quanos
2	Betriebsbehindernde Fehler	Reaktionszeit: Spätestens am nächsten Werktag nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. Fehlerbeseitigungszeit: Quanos wird mit der Fehlerbehebung innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Fehlermeldung beginnen und solange Mitarbeiter einsetzen, bis eine Fehlerbeseitigung oder zumindest eine für den Lizenznehmer zumutbare Umgehungslösung gefunden wurde.
3	Betriebseinschränkende Fehler	Reaktionszeit: Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Fehlermeldung. Fehlerbehebungszeit: Quanos wird eine erste Antwort zu den Wünschen nach ergänzenden Informationen oder Klärstellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Fehlermeldung zur Verfügung stellen und eine Umgehungslösung sowie Programmverbesserungen gegebenenfalls im Rahmen eines nachfolgenden Updates berücksichtigen.
4	Sonstige Fehler, unwesentliche Fehler, leichte Fehler	Diese Fehler sind Mängel, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung des Computerprogramms in einem der nächsten Updates behoben.

Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung des Computerprogramms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder mangelhaften Antwortzeiten oder nicht vorhandener Verfügbarkeit unmöglich ist.

Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung des Computerprogramms nur stark eingeschränkt möglich ist und dies nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.

Ein betriebseinschränkender Fehler liegt vor, wenn die Nutzung des Computerprogramms eingeschränkt ist, dieser Mangel kurzfristig durch eigene Leistungen des Kunden kompensiert werden kann, das Vorhandensein des Fehlers aber so einschränkt, dass das Verbleiben des Fehlers dem Lizenznehmer nicht über einen längeren Zeitraum zumutbar ist.

Die Durchführung der Fehlerbeseitigung erfolgt zu den regulären Geschäftszeiten von Quanos von montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr (Zeitzone Berlin). Es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Bayern.

- 6.3. Quanos kann zum Zweck der Nacherfüllung auch Dritte einschalten; dabei handelt Quanos weder im Namen noch mit Vertretungsmacht des Lizenznehmers. Die durch die Einschaltung von Dritten anfallenden Kosten trägt Quanos.

6.4. Kann Quanos bei den vom Lizenznehmer gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für weitere Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen zu Lasten des Lizenznehmers.

6.5. Wenn die in Absatz 2 beschriebene Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nach Einleitung durch Quanos fehlgeschlagen ist, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder den Mietzins mindern. Kündigung bzw. Minderung sind vom Lizenznehmer schriftlich zu erklären. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer von Quanos Schadensersatz verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche nach **8**.

7 Rechtmängelgewährleistung

7.1. Quanos stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Lizenznehmer aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend machen, soweit diese Verletzung in nach Maßgabe dieses Vertrages bestimmungsgemäßen Verwendung des Computerprogramms durch den Lizenznehmer liegen soll. Voraussetzungen für diese Haftungsfreistellung ist, dass der Lizenznehmer Quanos über derartigen Ansprüchen unverzüglich, umfassend und schriftlich informiert. Der Lizenznehmer wird Quanos bei der Abwehr derartiger Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

7.2. Quanos ist berechtigt, auf eigene Kosten die Änderungen am Computerprogramm vorzunehmen, die aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter nach Absatz 1 erforderlich sind. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers richten sich nach **8**.

8 Haftung

8.1. Quanos haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leib und Leben nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Quanos haftet nicht im Falle von leichter Fahrlässigkeit, es sei denn, dass es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, d.h. Pflichten auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Quanos auf die in einem solchen Fall vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beschränkt.

8.3. Soweit die Haftung nach Maßgabe von 8.2 auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, geht Quanos davon aus, dass (a) pro Schadensfall fünftausend (5.000) EUR sowie (b) für alle während eines Vertragsjahres verursachten Schäden insgesamt ein Jahresnettomietzins nach 5.1 zur Schadensdeckung ausreichend sind. Sollte dieser Betrag zur Schadensdeckung nicht ausreichen, wird der Lizenznehmer Quanos schriftlich darauf hinweisen, damit eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen durch die Vertragspartner erfolgen und Quanos das höhere Risiko ggf. durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abdecken kann.

8.4. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Quanos für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

9 Pflichten des Lizenznehmers

9.1. Der Lizenznehmer wird Quanos etwaige Mängel per JIRA mitteilen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Eingrenzung von Mängeln mitzuwirken. Er wird insbesondere Quanos nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder sonstige Mängel zur Verfügung stellen und angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

9.2. Subdomain und Customdomain: Der Lizenznehmer kann über den Tenant eine von Quanos gehaltene Subdomain wie z.B. firmaXYZ.infocu.be verwenden oder die Umleitung auf eine eigene Domain erhalten (hierzu muss der Lizenznehmer Quanos die notwendigen Informationen mindestens 10 Werktage vor der Freischaltung zur Verfügung stellen). Der Lizenznehmer garantiert Quanos, dass die von ihm hierbei verwendeten Begriffe oder Begrifflichkeiten keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Für den Fall, dass ein Dritter die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegenüber Quanos geltend macht, wird der Lizenznehmer Quanos umfassend freistellen und alle etwaigen Schäden von Quanos ausgleichen.

9.3. Der Lizenznehmer wird das Computerprogramm nicht missbräuchlich verwenden, d.h. insbesondere nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung rechtswidriger, diffamierender, pornografischer oder sonstiger anstößiger Inhalte. Darüber hinaus wird der Lizenznehmer mit dem Computerprogramm keine Daten, Dateien oder Texte bearbeiten oder veröffentlichen, die gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. **9.2**, letzter Satz gilt entsprechend.

10 Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1. Dieser Vertrag tritt zum ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben.

10.2. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Wird der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende der Laufzeit hin gekündigt, dann verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet oder aber die Voraussetzungen einer Pflicht zur Insolvenzanmeldung beim Lizenznehmer vorliegen.

10.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11 Vertraulichkeit

11.1. Die Vertragspartner werden den Abschluss und Inhalt des vorliegenden Vertrags vertraulich behandeln.

11.2. Quanos steht es frei, den Lizenznehmer im Rahmen einer ordnungsgemäßen kommerziellen Werbung als Referenz zu benennen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Der vorliegende Vertrag und die Anlage hierzu bilden die gesamte vertragliche Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und der Anlage geht der Vertrag vor.
- 12.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, durch die die Schriftformklausel abbedungen werden soll.
- 12.3. Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von Quanos ist nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Lizenznehmer darf ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am ehesten erreicht. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine regelungs- oder ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 12.5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht).
- 12.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, Deutschland.